24. Okt. 1973

Revision des Reglementes für das Bundesarchiv vom 15. Juli 1966

Gestützt auf den Antrag des Departements des Innern und auf das Mitberichtsverfahren hat der Bundesrat

beschlossen:

Der Bundesratsbeschluss über die Aenderung des Reglementes für das Bundesarchiv vom 15. Juli 1966 wird mit folgender Aenderung genehmigt:

Ziffer II: "Dieser Beschluss tritt am 1. November 1973 in Kraft"

Veröffentlichung: Amtliche Sammlung

Protokollauszug (Antrag ohne Beilage) an: BK 2 (Mz) zum Vollzug - EDI 14 (GS 4, ID 1, BAr 9) zum Vollzug - EPD 6 zur Kenntnis - JPD 3 4 11 EMD 9 - FZD tt 3 - EVD - VED 11 - EFK 11 ** - Fin. Del. 2

> Für getreuen Auszug, der Protokollführer:

> > Shurayy



III.4.1.3/72 - BS/L

3003 Bern, 25. September 1973

Ausgeteilt

An den Bundesrat

Revision des Reglementes für das Bundesarchiv vom 15. Juli 1966

I.

Mit Beschluss vom 16. März 1970 setzte der Bundesrat eine Expertenkommission ein mit dem Auftrag, das Reglement für das Bundesarchiv vom 15. Juli 1973 zu revidieren und - nach der Veröffentlichung des Bonjour-Berichtes - vor allem den Zugang zu den Akten neu zu regeln. Unter dem Präsidium von Herrn Botschafter Prof. Bindschedler bestand die Expertenkommission aus Ständerat Olivier Reverdin, Prof. Gruner, Prof. Guggenheim, Prof. Wildhaber, Bundesarchivar Dr. Haas sowie aus zwei Vertretern des Volkswirtschaftsdepartements und je einem Vertreter des Militärdepartements und des Justiz- und Polizeidepartements.

Die ins Auge gefasste Revision betrifft die Artikel 7 und der Kommission 8 des Reglementes. Wir entnehmen dem Schlussbericht/vom 29.

Juni 1973, dass hinsichtlich der Neufassung von Art. 7 folgende Punkte zur Diskussion standen:

- a) Die Länge der Sperrfrist;
- b) die Behandlung der Zeit zwischen 1939 1945;
- c) die Frage, ob nach festen Zeitgrenzen oder nach Dossiers abzugrenzen sei;
- d) die Frage, ob am zweiten Satz von Artikel 7 Absatz 1 des alten Reglementes festzuhalten sei

Bei der Neufassung von Artikel 8 stellten sich folgende Probleme:

- a) Der Hinweis auf die öffentlichen und privaten Interessen;
- b) die Bestimmung über die ausländischen Forscher (Reziprozitätserfordernis);
- c) die Bestimmung über die sogenannte Nachzensur.

Ueberdies zeigte sich im Laufe der Beratungen die Notwendigkeit der Einführung einer besonderen Bestimmung (Art. 11^{bis}) über die Einsichtnahme in die Dokumente aus der Zeit des Zweiten Weltkrieges.

II.

Die Expertenkommission schlägt nun vor, in Artikel 7 die jetzige Sperrfrist von 50 Jahren auf 35 Jahre zu kürzen (Absatz 1), weitere Kürzungen der Sperrfrist zuzulassen, wenn die zu bearbeitende Periode aus historischer Sicht eine Einheit bildet (Absatz 2), in Zweifelsfällen die Einsicht von der Einwilligung derjenigen Amtsstelle abhängig zu machen, die die Akten abgeliefert hat (Absatz 1) und die Herausgabe von weniger als 35 Jahre alten Akten an die Amtsstelle, die die Akten abgeliefert hat, zu gestatten.

Bei der Neufassung von Artikel 8 hält die Expertenkommission an der Zulässigkeit von Ausnahmebewilligungen für die Konsultierung von weniger als 35 Jahre alten Akten fest, sofern dadurch keine öffentlichen oder privaten Interessen beeinträchtigt werden (Absatz 1); ferner führt die Kommission das Reziprozitätserfordernis als sogenannte "kann-Vorschrift" ein, sofern ausländische Forscher das Bundesarchiv zu benutzen wünschen (Absatz 2 Buchstabe b); schliesslich möchte die Kommission vorsehen, dass bei der Konsultierung von weniger als 35 Jahre alten Akten das zuständige Departement die Benutzung oder die Publikation gewisser Dokumente untersagen kann.

III.

Einhellige Meinung herrschte in der Expertenkommission darüber, dass die Dokumente der Zeit des Zweiten Weltkrieges für wissenschaftliche Zwecke offen stehen sollen. Hinsichtlich der Kautelen, mit denen diese Oeffnung des Bundesarchivs verbunden werden solle, beauftragte die Kommission das Bundesarchiv, den Sitzungsprotokollen eine ihm zweckmässigerscheinende Formulierung zu entnehmen und diese in einem neuen Artikel libis festzuhalten. Auf Vorschlag des Kommissionspräsidenten sollte der Begriff "Akten des Zweiten Weltkrieges" auch auf das Jahr 1938 ausgedehnt werden. Das Bundesarchiv schlägt nun folgende Formulierung von Art. 11^{bis} vor:

IV.

Den Ueberlegungen und Vorschlägen der Expertenkommission kann sich das Departement in vollem Umfange anschliessen. Es ist der Ueberzeugung, dass mit den vorliegenden Texten eine unter den gegebenen Umständen optimale und vor allem eine praktikable Lösung gefunden worden ist.

Auf Grund unserer Darlegungen beehren wir uns, Ihnen zu

beantragen,

Sie möchten beschliessen:

[&]quot;lDie Akten der Periode 1938-1945 können zu wissenschaftlichen Zwecken eingesehen werden, sofern dadurch kein Nachteil für öffentliche und private Interessen entsteht. Im Zweifelsfalle holt der Bundesarchivar die Einwilligung der Departemente ein, welche die Akten abgeliefert haben.

²Im übrigen kommen die in Art. 8 Absatz 1, Buchstabe a Absatz 1, sowie Buchstaben b, c, d und Absatz 3 dieses Reglementes erwähnten Bedingungen zur Anwendung."

_ 4 -

- Der beiliegende Text zu einem Bundesratsbeschluss über die Aenderung des Reglementes für das Bundesarchiv vom 15. Juli 1966 wird genehmigt.
- 2. Veröffentlichung des Erlasses in der Gesetzessammlung durch die Bundeskanzlei.

Protokollauszug an:

- BK 1 zum Vollzug
- EDI 14 zur Kenntnis (GS EDI 4 Ex., ID EDI 1 Ex., Bundesarchiv 9 Ex.)
- an alle übrigen Departemente je 3 Exemplare z.K.

EIDG. DEPARTEMENT DES INNERN

Beilage:

- Entwurf zu einem Bundesratsbeschluss über die Aenderung des Reglementes über das Bundesarchiv (deutsch und französisch) III.4.1.3/72 - BS/L

3003 Bern, den 12. Oktober 1973

Ausgeteilt

An den Bundesrat

Revision des Reglementes für das Bundesarchiv vom 15. Juli 1966

Mitbericht

zum Antrag des Departementes des Innern vom 25. September 1973

- 1. In materieller Hinsicht sind wir einverstanden. Dies unter der Voraussetzung, dass bei den Akten des Staatsschutzes von vorneherein gilt, dass sie öffentliche oder private Interessen beeinträchtigen könnten. Wenn es sich um Akten der Bundesanwaltschaft handelt, hat also nach Artikel 7 des vorgesehenen Reglementes der Bundesarchivar die Einwilligung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes einzuholen.
- 2. In formeller Hinsicht beantragen wir, in Ziffer II des Reglementes zu sagen, "Dieser Beschluss tritt am 1. November 1973 in Kraft" statt "am Tage der Verabschiedung." Dies im Hinblick auf Artikel 4 der Verordnung vom 8.11.1949 über die Veröffentlichung der Gesetze und anderer Erlasse (AS 1949 II 1527), wo als Regel in Absatz 1 für das Inkrafttreten die Angabe eines Tages verlangt wird. Die vom Eidg. Departement des Innern vorgeschlagene Lösung lässt sich auch nicht mit Absatz 3 vereinbaren. Danach tritt ein Erlass 5 Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft, wenn über das Inkrafttreten nichts bestimmt wird.

EIDGENOESSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

Fungh